



BEKANNTMACHUNG

gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Zwölfte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Reischach-Nord“ Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses im Bereich der Parzelle 22 (FINr. 104/71)

Der Gemeinderat hat am 29.09.2022 die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Reischach-Nord“ als **Satzung** beschlossen.

Nach § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit der Satzungsbeschluss für die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Reischach-Nord“ ortsüblich bekannt gemacht.

Die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Reischach-Nord“ tritt mit dieser Bekanntmachung vom 22.12.2022 in Kraft.

Die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Reischach-Nord“ liegt samt Begründung und Lärmprognose ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Öttinger Straße 1, 84571 Reischach, Raum 17 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen einer Bebauungsplanänderung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln

am: 22.12.2022

bis: 03.02.2023

Abnahme am:

.....
(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

Reischach, den 22.12.2022

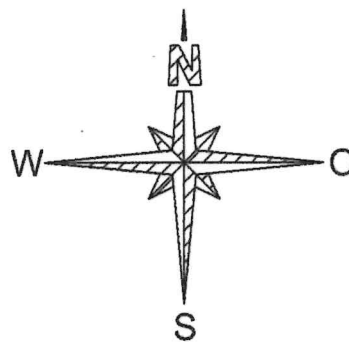
Gemeinde Reischach

.....
Stockner, 1. Bürgermeister

12. Änderung
des Bebauungsplanes - Nr. 5
"Reischach Nord"
im beschleunigten Verfahren nach
§ 13a BauGB
der Gemeinde und Gemarkung Reischach



Genehmigungsfassung



M = 1 : 1000
gefertigt: Perach, den 29.09.2022

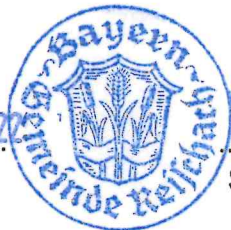
Ingenieurbüro Dipl.-Ing. (FH) Josef Spermann
Raiffeisenstr. 2, 84567 Perach a.Inn
Telefon: 08670/91 99 26, Fax: 08670/91 99 27
E-Mail: Info@ib-spermann.de



Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat von Reischach hat in der Sitzung am 28.04.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Reischach Nord" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 09.05.2022 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 01.06.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.07.2022 bis 26.08.2022 beteiligt.
3. Der Entwurf der 12. Änderung in der Fassung vom 01.06.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.07.2022 bis 26.08.2022 öffentlich ausgelegt.
Die Auslegung des Entwurfes wurde am 15.07.2022 durch Aushang an der Amtstafel bekannt gemacht.
4. Der Gemeinderat von Reischach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 29.09.2022 die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Reischach Nord" gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 29.09.2022 als Satzung beschlossen.

Reischach, den 22. DEZ. 2022



.....
Stockner Alfred, 1. Bürgermeister

5. Die als Satzung beschlossene 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Reischach Nord" wurde am 22. DEZ. 2022 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Reischach Nord" mit Begründung wird zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
Die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Reischach Nord" ist damit in Kraft getreten.
Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Reischach, den 22. DEZ. 2022



.....
Stockner Alfred, 1. Bürgermeister